

2025-19

Veröffentlicht am 09.07.2025

Nr. 19/S. 203

Tag
09.07.25

Inhalt
Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review des Fachbereichs Wirtschaft

Seite
204-205

09.07.25

Beiratssatzung der Fachrichtung Lebensmitteltechnik des Fachbereiches Bauen+Leben

206-208

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review des Fachbereichs Wirtschaft

Präambel

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion der Lehr- und Lerninhalte mit externen Expertinnen und Experten von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen der beruflichen Praxis an die Absolventinnen und Absolventen sichergestellt und die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet werden. Die vorliegende Satzung regelt die Einbeziehung der externen Expertise in der Form eines Peer-Review.

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Einbezug hochschulexterner Expertise in die Entwicklung neuer Studiengänge und in die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge dient deren fachlicher Begutachtung. Diese Satzung gilt für die Studiengänge im Fachbereich Wirtschaft. Der Einbezug hochschulexterner Expertise im Rahmen des internen Qualitätsmanagementsystems dient der Impulssetzung zur Qualitätsverbesserung aus hochschulexterner Sicht.
- (2) In Zusammenwirken mit den hochschulexternen Gutachterinnen und Gutachtern sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihm vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch diskutiert werden. Insbesondere das Qualifikationsziel sowie die daraus abgeleitete fachliche Gestaltung des Studiengangs stehen dabei im Fokus. Die Diskussion erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re)Akkreditierung der Hochschule Trier.
- (3) Die Studiengänge der unter (1) genannten Einheit werden durch das Peer-Review einer Evaluation unterzogen. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen Perspektiven der eingebunden hochschulexternen Expertise.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Gruppe besteht aus mindestens je einer Vertretung aus der Gruppe hochschulexterner professoraler Hochschulvertretungen, der Berufspraxis und aus den Reihen der Alumni. Zudem ist hochschulexterne studentische Expertise in die Bewertung nach §1, Abs.2 einzubeziehen. Dazu ist mindestens eine hochschulexterne Studierende/ ein hochschulexterner Studierender in die Peer-Gruppe zu bestellen. Alternativ kann hochschulexterne studentische Expertise auch mittelbar einbezogen werden; obligatorisch geht das Ergebnis daraus in die Bewertung durch die Peer-Gruppe ein.
- (2) Für jeden zu betrachtenden Studiengang nimmt mind. eine Vertretung der Hochschule Trier - in der Regel die Studiengangleitung - an den Sitzungen teil und steht für Fragen der externen Expertinnen und Experten zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder der Gruppe sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.

- (4) Der Fachbereichsratsbeschluss zur Zusammensetzung der Gruppe sowie des Einbezugs hochschulexterner studentischer Expertise wird bei der zuständigen Vizepräsidentin/beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die hochschulexternen Mitglieder erklären ihre Unbefangenheit durch die Abgabe einer schriftlichen Unbefangenheitserklärung.

§ 3 Begutachtung

- (1) Der Fachbereich organisiert die Begutachtung der Studiengänge und unterstützt die Gutachtergruppe in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er bestellt im Benehmen mit der zuständigen Vizepräsidentin/dem zuständigen Vizepräsidenten nach § 2 Abs. 4 die Gutachtergruppe und organisiert den Ablauf des Verfahrens. In diesem Zusammenhang stellt der Fachbereich im Vorfeld der Vor-Ort-Begehung geeignete schriftliche Informationen zur Beurteilung des Studiengangs/der Studiengänge zur Verfügung.
- (2) Auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen und der Vor-Ort-Begehung, in der die Gutachtergruppe Gespräche mit Lehrenden und Studierenden führt, erstellen die stimmberechtigten Mitglieder der Gutachtergruppe ein schriftliches Gutachten, das sich an den akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog orientiert. Die Studiengangleitung nimmt schriftlich zu dem Gutachten Stellung.
- (3) Die Vorschläge/Empfehlungen der externen Gutachtergruppe finden in der Diskussion zur (Weiter)Entwicklungen der behandelten Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen. Das schriftliche Gutachten sowie die Stellungnahme entsprechend Abs.2 sind in das Verfahren der internen ReAkkreditierung einzuleiten.
- (4) Die externen Gutachter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 EUR sowie eine Erstattung der entstandenen Reisekosten.
- (5) Die Beteiligten am Peer-Review-Verfahren verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung steht in Verbindung mit der Ordnung für das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review des Fachbereichs Wirtschaft (publicus Nr. 2016-09) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier am 16.04.2025

Trier, 09.07.2025

Prof. Dr. Dorit Schumann
Präsidentin der Hochschule Trier

**Beiratssatzung
der Fachrichtung Lebensmitteltechnik des Fachbereiches Bauen+Leben**

Präambel

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion der Lehr- und Lerninhalte mit externen Expertinnen und Experten von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen der beruflichen Praxis an die Absolventinnen und Absolventen sichergestellt und die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet werden. Die vorliegende Satzung regelt die Einbeziehung der externen Expertise in der Form des Beiratsmodells.

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (4) Der Beirat soll die Fachrichtung Lebensmitteltechnik bei der Studiengangentwicklung und bei der Weiterentwicklung fördern und beraten. Der Einbezug hochschulexterner Expertise im Rahmen des internen Qualitätsmanagementsystems dient der Impulssetzung zur Qualitätsverbesserung aus hochschulexterner Sicht. Der Einbezug der externen Expertise im Beiratsmodell erfolgt anlassbezogen als regelhaftes Element im Rahmen der kritischen Würdigung der Entwicklungsmaßnahmen der Fachrichtung. Demzufolge tritt zur Erfüllung dieser Aufgaben der Beirat wenigstens dreimal innerhalb eines Qualitätszyklus auf Ebene des Fachbereichs zusammen.
- (5) Im Zusammenwirken mit dem Beirat sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihr vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch begleitet und diskutiert werden. Insbesondere das Qualifikationsziel sowie die daraus abgeleitete fachliche Gestaltung des Studiengangs stehen dabei im Fokus. Die Diskussion erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re)Akkreditierung der Hochschule Trier.
- (6) Die Studiengänge der unter (1) genannten Einheit werden durch den Beirat einer Evaluation unterzogen. Im Mittelpunkt der Beratung durch den Beirat steht die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Betrachtung einzelner Aspekte der Ausgestaltung des Studiengangs. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen Perspektiven der eingebundenen hochschulexternen Expertise.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens je einer Vertretung aus der Gruppe hochschulexterner professoraler Hochschulvertretungen, der Berufspraxis und aus den Reihen der Alumni. Zudem ist hochschulexterne studentische Expertise in die Bewertung nach §1, Abs.2 einzubeziehen. Dazu bestellt der Fachbereich im Benehmen mit dem Beirat mindestens eine hochschulexterne Studierende/ einen hochschulexternen Studierenden. Alternativ kann hochschulexterne studentische Expertise auch mittelbar einbezogen werden; obligatorisch geht das Ergebnis daraus in die Bewertung durch den Beirat ein.
- (2) Für jeden zu betrachtenden Studiengang nimmt mind. eine Vertretung der Hochschule Trier - in der Regel die Studiengangleitung - an den Sitzungen teil und steht für Fragen der externen Expertinnen und Experten zur Verfügung.

- (3) Die Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.
- (4) Der Fachbereichsratsbeschluss zur Zusammensetzung des Beirats sowie des Einbezugs hochschulexterner studentischer Expertise wird bei der zuständigen Vizepräsidentin/ beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die hochschulexternen Mitglieder erklären ihre Unbefangenheit durch die Abgabe einer schriftlichen Unbefangenheitserklärung.
- (5) Bei Bedarf und im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen, Studierende des Fachbereichs und weitere Mitglieder des Fachbereichs zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt 3 Jahre; eine erneute Bestellung ist möglich. Für hochschulexterne Studierende können davon abweichende kürzere Amtszeiten vereinbart werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch, bei zweimaligem Versäumen einer Beiratssitzung oder nach Ablauf der Amtszeit.

§ 4 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied der unter §1 Abs. (1) genannten Einheit und jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden vom Dekan/ der Dekanin entgegen genommen. Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheidet der Fachbereichsrat über die Mitgliedschaft.

§ 5 Sitzungen

- (6) Die Sitzungen finden in der Regel in Trier statt.
- (7) Der Fachbereich unterstützt den Beirat in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er beruft den Beirat ein, ist zuständig für die Protokollführung und berichtet dem Fachbereichsrat über die Sitzungen des Beirats.
- (8) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Vorschläge/Empfehlungen wird abgestimmt. Ein Vorschlag/eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihm/ihr mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Die Ergebnisse der Sitzungen werden schriftlich dokumentiert in Form eines Protokolls, das sich an den akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog orientiert. Die Vorschläge/Empfehlungen des Beirats finden in der Diskussion zur (Weiter)Entwicklungen der behandelten Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen. Das Protokoll ist in das Verfahren der internen ReAkkreditierung einzuleiten.

- (10) Die Tätigkeit der externen Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (11) Die Beteiligten am Beiratsverfahren verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung steht in Verbindung mit der Ordnung für das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beiratssatzung der Fachrichtung Lebensmitteltechnik des Fachbereiches BLV (publicus Nr. 2018-03) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauen+Leben der Hochschule Trier am 16.04.2025.

Trier, 09.07.2025

Prof. Dr. Dorit Schumann
Präsidentin der Hochschule Trier